

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

13. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1950

B. Entscheide kantonalen Behörden

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Anspruch auf Verwandtenunterstützung besteht nur, wenn sich der Ansprecher in einer Notlage befindet. — Art. 328 ZGB gilt auch für die in der Schweiz wohnhaften Ausländer.*

Der Amtsverweser von B. hat am 26. April 1949 u. a. E. B., geb. 1922, italienische Staatsangehörige, Fabrikarbeiterin, in B., verurteilt, ihrem Vater S. B. ab 1. April 1949 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10. — zu leisten. Diesen Entscheid haben beide Parteien rechtzeitig weitergezogen. Der Kläger S. B. beantragt Erhöhung des von der Beklagten E. B. zu leistenden Beitrages auf Fr. 20. — im Monat. Die Beklagte beantragt gänzliche Abweisung des Beitragsbegehrens.

Der Regierungsrat erwägt:

Gemäß Art. 328 ZGB, der auch für die in der Schweiz wohnhaften Ausländer gilt (Entscheidungen des Bundesgerichtes 59 II 415), haben Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister einander gegenseitig zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger sich in einer Notlage befinde oder ohne ihren Beistand in Not geraten würde. Der Kläger hat seinerseits den Nachweis des Gegenteils nicht erbracht. Vielmehr ergibt sich aus seinen eigenen Aussagen und aus amtlichen Berichten über seine Verhältnisse, daß dem Kläger die nötigen Mittel für seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Ehefrau und der achtzehnjährigen Tochter M. sehr wohl zur Verfügung stehen. Der Kläger bezieht von der SUVA für eine Handverletzung eine monatliche Invaliditätsrente von Fr. 87.50. Die Tochter M. verdient als Uhrenarbeiterin rund Fr. 85. — in der Woche; ihr Lohn fällt gemäß Art. 295, Abs. 1 ZGB an die Eltern. Die Söhne A. und D. haben sich verpflichtet, dem Kläger monatliche Zuschüsse von je Fr. 20. — zu leisten. Schon mit diesen drei Einnahmequellen wäre der Notbedarf der dreiköpfigen Familie des Klägers offensichtlich gedeckt. Außerdem betätigt sich der Kläger trotz seines Alters und seiner Teilinvalidität als Maurer. Er führt teils auf eigene Rechnung, teils für Unternehmer Gelegenheitsarbeiten aus und bestreitet nicht, daß er bisher ziemlich regelmäßig Arbeit hatte. Bei einem Unternehmer verdiente er wochenlang Fr. 15. — pro Tag. Endlich lebt auch die mehrjährige Tochter V. im Haushalt des Klägers; sie wird den Eltern ein angemessenes Kostgeld bezahlen.

Von einer Notlage kann beim Kläger unter diesen Umständen keine Rede sein, und es rechtfertigt sich um so weniger, die Beklagte zu Unterstützungen zu verhalten, als deren Verdienst nur knapp ihren eigenen, durch Arztkosten erhöhten Notbedarf deckt. Die Beklagte ist laut vorgelegtem Arzteugnis von labiler Gesundheit und sollte sich schonen. Sie muß mit Verdienstaussfällen wegen Krankheit rechnen und imstande sein, hierfür Rücklagen zu machen; sonst würde sie im Erkrankungsfall selber in Not geraten.

Der Rekurs des Klägers ist daher abzuweisen und derjenige der Beklagten gutzuheißen. Der Kläger hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. Die Parteikosten sind, wie bei Streitigkeiten unter nahen Verwandten üblich, wettzuschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. September 1949).

19. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Unterstützungspflichtige ist — Fähigkeit vorausgesetzt — gehalten, die gesamten Aufwendungen der Armenpflege für den bedürftigen Blutsverwandten zu ersetzen, ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Leistung von Beiträgen. — Eine Klageänderung ist zugelassen, wenn die Aufwendungen der Fürsorgebehörden nicht früher geltend gemacht werden konnten. — Die Unterstützungspflicht besteht auch dann, wenn die Bedürftigkeit durch Selbstverschulden herbeigeführt worden ist.*

I.

Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel unterstützt das Ehepaar G. und L. R., geb. 1871/1870, von und in B., Bezüger der eidg. und kantonalen Altersrente von zusammen Fr. 180.— im Monat, seit Oktober 1945 fortlaufend. Seit April 1947 werden durchschnittlich Fr. 200.— im Monat ausgewiesen. Im Haushalt befindet sich auch die Tochter W. R. Sie besorgt den Haushalt und die Pflege der Eltern. Auch die Tochter partizipiert an der Unterstützung; doch ist ihr Anteil im erwähnten Betrag von Fr. 200.— nicht inbegriffen, sondern bereits ausgeschieden. Die an alle drei Personen ausgewiesene Unterstützung macht bis Mitte 1948 den Betrag von Fr. 10 801.68 aus.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 1947 stellt das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel das Begehren, es sei der Sohn des unterstützten Ehepaares, G. R., geb. 1897, zu einem Verwandtenunterstützungsbeitrag von Fr. 140.— monatlich mit Wirkung ab 1. April 1947 zu verpflichten. Es vertritt die, vom Gesuchsgegner übrigens nicht angefochtene Auffassung, daß zwei Drittel der laufenden Gesamtunterstützung, soweit es sich um solche für Lebensunterhalt und Miete handelt, auf das Konto der Eltern und ein Drittel auf das der Tochter zu verbuchen sind.

In der Replik vom 23. März 1948 erhöhte das Bürgerliche Fürsorgeamt das Begehren auf Fr. 200.— monatlich mit der Begründung, daß erst im Laufe des Verfahrens der Umfang der Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente und Massagen bekannt geworden sei. Für die letzten neun Monate seien Rechnungen im Betrage von Fr. 536.48 eingegangen, was einem Monatsdurchschnitt von Fr. 60.— entspreche. Es handle sich ausschließlich um Auslagen für die Eltern. Die nachträgliche Erhöhung des Rechtsbegehrens müsse deshalb anerkannt werden, weil Unterstützungsaufwendungen erst dann geltend gemacht werden könnten, wenn ihr Umfang feststehe.

Der Beklagte bestreitet in den verschiedenen Rechtsschriften sowohl die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern als auch seine Unterstützungsfähigkeit. Übrigens könnten die Aufwendungen erheblich gesenkt werden, wenn die Tochter,

d. h. seine Schwester, eine Stelle anträte. Vor allem wird auch gegen die Zulässigkeit der Klageänderung Stellung genommen. Die Einwendungen im einzelnen ergeben sich aus den Rechtsschriften.

Während des Verfahrens, durch die Einreden des Beklagten, durch umfangreiche Erhebungen, Vergleichsverhandlungen und auch durch eine Änderung der Verhältnisse in die Länge gezogen, hat sich das Bild des Tatbestandes, soweit es den Beklagten betrifft, wie folgt gewandelt. Am 1. April 1947 stand der Beklagte in Stellung in B. zu einem Monatslohn von Fr. 764.— netto (nach Abzug der üblichen Leistungen für Krankenkasse, Unfallversicherung und Lohnausgleich). Am 31. Juli 1948 ist er aus diesem Unternehmen ausgetreten und hat am 18. Oktober 1948 nach vorübergehender Stellenlosigkeit seine Arbeit bei der Firma B., B., aufgenommen. Er bezieht einen Monatslohn von Fr. 800.—.

Am 20. August 1948 hat sich der Beklagte, der bisher nur für sich selber zu sorgen hatte, verheiratet. Vom 3. bis 28. Juli 1948 war er wegen eines Herzleidens in Spitalpflege.

II.

Die Klagelegitimation des Bürgerlichen Fürsorgeamtes ist unbestritten und könnte auch nicht mit Erfolg angefochten werden.

Die nachträgliche Klageänderung ist aus prozeßökonomischen Gründen zuzulassen. Es steht fest, daß der Umfang der Arztkosten erst nach Einreichung der Klage bekannt geworden ist. Diese Kosten konnten daher, weil sie der Höhe nach nicht feststanden, bei Einreichung der Klage nicht geltend gemacht werden. Es wäre vom Standpunkt der Prozeßökonomie aus unzweckmäßig, das Bürgerliche Fürsorgeamt zu veranlassen, für diese Kosten eine besondere Klage einzureichen. Die prozessuale Situation des Beklagten, sein Interesse an gehöriger Verteidigung wird nicht tangiert, wenn die Klageänderung akzeptiert wird, sofern er Gelegenheit erhält, seine Einwendungen vorzubringen. Diese Gelegenheit ist ihm auch in ausreichendem Masse geboten worden. Gegen die Klageänderung zu opponieren, hätte einen praktisch vernünftigen Sinn nur dann, wenn es unzulässig wäre, diese Arztkosten überhaupt geltend zu machen. Die Armenbehörde hat jedoch, Unterstützungsfähigkeit des Pflichtigen vorausgesetzt, Anspruch auf Ersatz all ihrer Auslagen. Stehen diese Auslagen bei der Anhebung der Klage nicht im vollen Umfange fest, so muß gestattet sein, zunächst die bekannten Aufwendungen ins Recht zu fassen und die übrigen dann, wenn sie der Höhe nach bekannt werden, d. h. dann, wenn der Armenbehörde die Rechnungen zugestellt werden.

Dabei gilt jedoch die Einschränkung, daß die Unterstützungspflicht in der Regel erst dann eintritt, wenn der Pflichtige zu Unterstützungsleistungen aufgefordert wird. Für frühere Auslagen besteht, besondere Verhältnisse vorbehalten, kein Ersatzanspruch. Der Beklagte ist jedoch schon vor Anhebung der Klage aufgefordert worden, Beiträge zu leisten. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel ist anfangs 1947 mit dem Beklagten in Fühlung getreten. Damals erklärte der Beklagte, daß sein Einkommen zur Zeit nicht ausreiche, daß er aber auf Frühjahr 1947 eine wesentlich besser entlohnte Stelle antreten könne, was ja dann der Fall war.

Er ist somit nach den geltenden Grundsätzen, Unterstützungsfähigkeit vorausgesetzt, verpflichtet, alle seit 1. April 1947 entstandenen Auslagen zu ersetzen. Wesentlich ist, daß der Pflichtige durch die Aufforderung zu Unterstützungsleistungen von seiner Haftung Kenntnis erhält und somit seine Lebensverhältnisse entsprechend gestalten kann. Nicht erforderlich dagegen ist, daß er von allem Anfang an den Umfang seiner Haftung genau kennen muß. Wenn er somit für die

gesamten Unterstützungsaufwendungen haftet, so muß auch eine Klageänderung dann, wenn diese Aufwendungen nicht früher geltend gemacht werden konnten, zugelassen werden.

Der Beklagte bestreitet mit eingehender Begründung die Bedürftigkeit seiner Eltern, womit er sich aber in Gegensatz zu den Feststellungen verschiedener Organe der Sozialfürsorge stellt. Die Bedürftigkeit ist festgestellt und anerkannt worden von den Organen der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung, der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung, und schließlich vom Bürgerlichen Fürsorgeamt selber, das die Unterstützung im Oktober 1945 aufgenommen hat. Begründete Zweifel in der Unterstützungsbedürftigkeit können daher nicht bestehen, umso weniger, als die Eltern seit Jahren arbeitsunfähig und nach den ärztlichen Feststellungen krank und pflegebedürftig sind; es wird auf die ärztlichen Zeugnisse verwiesen. Auch in der Parteiverhandlung vom 10. Mai 1948 ergab sich mit aller Evidenz die Arbeitsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit beider Ehegatten. Wenn man ihr hohes Alter in Betracht zieht — der Vater ist 1871, die Mutter 1870 geboren — so erscheint die Bestreitung der Bedürftigkeit als ein Akt, der wider besseres Wissen erfolgt, jedenfalls insoweit, als die Erwerbsunfähigkeit bestritten wird.

Der Beklagte bestreitet allerdings nicht nur die Erwerbsunfähigkeit, sondern macht geltend, daß seine Eltern noch im Besitze eines gewissen Vermögens sein müssen. Der Unterstützte, G. R., war Inhaber einer Fabrik, die er im Jahre 1943 zum Preise von Fr. 20 000.— verkauft hat. Einer vom früheren Buchhalter des Unterstützten erstellten Abrechnung ist zu entnehmen, daß der Kaufpreis wie folgt bezahlt wurde: Fr. 10 000.— im Jahre 1943, Fr. 5000.— am 15. Juli 1944 und die restlichen Fr. 5000.— in Raten von je Fr. 1000.— in der Zeit vom 12. Jan. 1945 bis 23. Juli 1945. Über die Verwendung dieser Mittel gibt eine ebenfalls von jenem Buchhalter angefertigte Aufstellung vom Dezember 1944 Auskunft, wobei damals noch ein Betrag von Fr. 5000.— als Kaufpreisrestanz ausstand. Bis Dezember 1944 sind insgesamt Fr. 14 650.— verausgabt worden: Fr. 6000.— für den Lebensunterhalt während 15 Monaten (Fr. 400.— pro Monat), Fr. 4150.— für diverse Rechnungen und Fr. 4500.— an ein gewisses Fräulein B.

Der Beklagte schenkt diesen Abrechnungen keinen Glauben und macht insbesondere geltend, daß es sich bei dem an Fr. B. ausbezahlten Betrag von Fr. 4500.— „um eine Nichtschuld handle, für die die Empfängerin rückerstattungspflichtig sei“. B. war und ist noch heute die Geliebte des Unterstützten R., erklärt der Beklagte. Bis zur Abklärung der Frage, ob dieser Betrag von Fr. 4500.— zurückbezahlt werden müsse, könne von einer Unterstützungsbedürftigkeit nicht gesprochen werden.

Es ist in der Tat zuzugeben, daß der Erlös aus dem Verkauf der Fabrik in sehr kurzer Zeit aufgezehrt wurde. Es handelt sich hierbei aber um einen Tatbestand, dem die Armenbehörde nicht selten begegnet. Solange eine Person keine öffentliche Unterstützung bezieht, ist sie in der Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel frei, und die Armenbehörde hat keine Möglichkeit, eine bessere und vernünftigeren Verwaltung des vorhandenen Vermögens zu erzwingen, ganz abgesehen davon, daß sie vom ganzen Sachverhalt in der Regel erst Kenntnis erhält, wenn völlige Mittellosigkeit eingetreten ist. Als sich der Unterstützte allerdings im Januar 1945 erstmals an das Bürgerliche Fürsorgeamt wandte, stand ihm noch ein Guthaben von rund Fr. 5000.— gegenüber dem Käufer der Fabrik zu. Das Bürgerliche Fürsorgeamt hatte aber damals keinen Anlaß, zu vermuten, daß dieser Betrag bereits innert dreiviertel Jahren konsumiert werde.

Außerdem hätte ein Antrag auf vormundschaftliche Maßnahmen kaum Erfolg gehabt. Jedenfalls kann dem Bürgerlichen Fürsorgeamt nicht ein Vorwurf in dem Sinne gemacht werden, daß es unterlassen habe, den Eintritt der Bedürftigkeit durch geeignete Maßnahmen aufzuschieben.

Zu beachten ist ferner, daß der Unterstützte einem gehobenen sozialen Stand angehörte und sich daher in seiner Lebenshaltung offenbar nicht jene Einschränkungen auferlegte, die vom Standpunkt der Unterstützungsbehörde und auch des Beklagten wünschbar gewesen wären. Der Beklagte erklärt in seiner Antwort selber, er habe sich „zufolge der geschäftlichen Misère seines Vaters seinerzeit insolvent erklären lassen müssen“. Er bestätigt damit das allgemeine Bild, das den Unterstützungsfall charakterisiert: Eine erhebliche Sorglosigkeit in der Verwendung der eigenen Mittel, solange solche vorhanden waren. Wenn es aber so ist, so kann nicht vermutet werden, daß der Unterstützte, dessen Mittellosigkeit von verschiedenen Amtsstellen festgestellt worden ist, heute noch über Vermögen verfügt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Erklärung des Hausarztes in der Parteiverhandlung vom 10. Mai 1948, daß er schon seit Jahren auf jegliche Honorarforderung habe verzichten müssen.

Eine besondere Frage ist allerdings die, ob der Unterstützte noch ein Guthaben von Fr. 4500.— gegenüber Frl. B. besitzt. Wie das Bürgerliche Fürsorgeamt in der Parteiverhandlung ausgeführt hat, soll Frl. B. in den Jahren 1938/1939 dem heutigen Unterstützten ein Darlehen von Fr. 30 000.— gegeben haben, so daß die Zahlung von Fr. 4500.— aus dem Erlös der Fabrik nur eine bescheidene Abfindung darstellen würde. Die Verhältnisse sind aber völlig undurchsichtig, insbesondere auch deshalb, weil in der Tat ein Liebesverhältnis zwischen dem Unterstützten und Frl. B. bestanden hat, wie die Tochter in der Parteiverhandlung offen erklärt hat. Die Frage, ob ein Rückforderungsanspruch besteht, braucht indessen nicht aufgeheilt zu werden, da das Bürgerliche Fürsorgeamt bis zum 1. April 1947, ab welchem Zeitpunkt der Beklagte Unterstützung leisten soll, einen Betrag von über Fr. 5000.— an Unterstützungen aufgewendet hat. Wenn dem Unterstützten daher wirklich eine Forderung gegenüber Frl. B. zusteht, was zum mindesten als sehr zweifelhaft zu bezeichnen ist, so kann das Bürgerliche Fürsorgeamt Hand auf diese Forderung legen zur Deckung seiner bisherigen Auslagen. Auf jeden Fall ist es mit den Grundsätzen der Armenfürsorge nicht vereinbar, daß die Unterstützungsbehörde ihre Leistungen einstellt, bis der mehr als zweifelhafte Prozeß gegen Frl. B. durchgeführt wäre.

Der Beklagte hat seine Unterstützungspflicht auch mit dem Argument bestritten, daß die Tochter W. R., d. h. seine Schwester, einem Verdienst nachgehen könnte. Ganz abgesehen davon, daß nach den ärztlichen Zeugnissen sowohl Vater wie Mutter pflegebedürftig sind und daß daher die Tochter den Haushalt und die Pflege besorgen muß, ist folgendes festzustellen. An der Parteiverhandlung vom 10. Mai 1948 hat sich deutlich ergeben und ist auch vom anwesenden Hausarzt bestätigt worden, daß die Tochter sowohl körperlich wie geistig sehr stark beeinträchtigt ist, so stark, daß von einer eigentlichen Erwerbsunfähigkeit gesprochen werden muß. Sie würde keinen nennenswerten Verdienst erzielen können und nur ihre Eltern der notwendigen Pflege berauben. Unzutreffend ist auch die Meinung des Beklagten, daß durch geeignete Fürsorgemaßnahmen die Unterstützungskosten gesenkt werden könnten. Der Übergang von der offenen zur geschlossenen Fürsorge, d. h. zur Anstaltsversorgung, hätte nur eine Kostensteigerung zur Folge, jedenfalls keine Senkung. Beträgt der Unterstützungsansatz in der offenen Fürsorge Fr. 320.— im Monat — wovon die eidg. und kantonale

Altersrente in Abzug kommen —, so machen die Pflegekosten in einem Altersheim Fr. 360.— im Monat aus (Fr. 6.— pro Tag und Person).

Es ist somit zusammenfassend zu sagen, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des Ehemannes R. bejaht werden muß und daß eine Senkung der Unterstützungskosten angesichts der Verhältnisse nicht in Betracht kommt. Wenn das Bürgerliche Fürsorgeamt die monatliche Durchschnittsunterstützung mit Fr. 200.— angibt, so ist diese Darstellung, wie die eingereichten Unterlagen ergeben, richtig. Es kann sich höchstens fragen, ob die Arzt- und Medikamentenkosten dauernd Fr. 60.— im Monatsdurchschnitt betragen werden. Jedoch ist anzunehmen, daß sie sich bei fortschreitender Hinfälligkeit des Ehepaares eher steigern werden. Dieser Frage kommt indessen keine sehr große Bedeutung bei, weil, wie noch darzutun sein wird, der Beklagte sowieso nicht zum Ersatz der vollen Auslagen verpflichtet werden kann.

Was die Unterstützungsfähigkeit des Beklagten anbetrifft, so muß sie grundsätzlich bejaht werden. Streitig kann nur das Maß der Leistungsfähigkeit sein. Es ist zweckmäßig, die Periode vom 1. April 1947 bis 31. Juli 1948 gesondert ins Auge zu fassen, wie das Bürgerliche Fürsorgeamt in seinem Schreiben vom 13. Oktober 1948 anregt, und hierauf die Leistungsfähigkeit ab 1. November 1948 zu untersuchen. Während jener ersten, abgeschlossenen Periode war der Beklagte noch alleinstehend, was für die Festsetzung der Unterstützungspflicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist aber nicht nur der Personenstand und der Verdienst in Betracht zu ziehen, sondern auch die Tatsache, daß der Beklagte nachgewiesenermaßen mit einem Herzleiden behaftet ist, wie das ärztliche Zeugnis vom 9. November 1948 dartut. Der Beklagte befand sich vom 3. bis 28. Juli 1948 in Spitalpflege und mußte hierfür Fr. 652.90 auslegen. Der Gesundheitszustand des Beklagten ist daher so beschaffen, daß nicht nur mit größeren oder geringeren Aufwendungen für ärztliche Pflege, sondern auch mit einer vorzeitigen Herabsetzung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit, zum mindesten mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gerechnet werden muß. Es würde daher die eigene Existenz des Beklagten in Anbetracht auch seines Alters gefährden, wenn die Unterstützungsfähigkeit im vollen Umfange ausgeschöpft würde. Allerdings kann die Unterstützungspflicht bei veränderten Verhältnissen auf Begehren des Pflichtigen jederzeit neu überprüft, herabgesetzt oder aufgehoben werden. Diese in der Natur der Leistungspflicht begründete Möglichkeit gewährt bei erschüttertem Gesundheitszustand und auf einer gewissen Altersstufe noch keinen ausreichenden Schutz der eigenen Existenz. Wenn beispielsweise der Pflichtige schon nach kurzer Zeit, was nach dem Sachverhalt, wie er hier vorliegt, nicht ausgeschlossen ist, erwerbsunfähig wird, so ist er selber der Gefahr der Bedürftigkeit ausgesetzt. Diese Erwägungen sind auch für die bereits abgeschlossene Periode vom 1. April 1947 bis 31. Juli 1948 zu berücksichtigen, und sie büßen ihr Gewicht nicht schon deshalb ein, weil in dieser Periode noch keine dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Immerhin kann der Tatsache, ob früher oder später Erwerbsunfähigkeit oder neuerdings vorübergehende Arbeitsunfähigkeit eintritt, nicht die Bedeutung zugemessen werden, die der Beklagte ihr beilegen möchte. Sie führt auf keinen Fall zur Verneinung der Unterstützungspflicht, aber dazu, daß die Unterstützungsfähigkeit nicht im vollen Ausmaß ausgeschöpft werden kann, nicht einmal in dem Umfang, wie es bei niedriger Altersstufe und bei voller Gesundheit des Pflichtigen der Fall sein könnte. Es handelt sich um eine Frage, für deren Lösung

es keine sicheren und zuverlässigen Kriterien gibt und die daher dem Ermessen einen weiten Spielraum läßt. Im konkreten Fall ist allerdings davon auszugehen, daß der Beklagte ein Vermögen von rund Fr. 37 000.— besitzt, was bereits eine gewisse Sicherung für den Fall vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit darstellt. Seit Inkrafttreten der AHV ist auch zu beachten, daß das Alter in gewissem Umfang, wenn auch unzureichend, gesichert ist. Demgemäß ist wie folgt zu entscheiden:

a) In der Periode vom 1. April 1947 bis 31. Juli 1948 bezog der Beklagte einen Monatslohn von netto Fr. 784.—. Der Vermögensertrag, auf den sich das Bürgerliche Fürsorgeamt beruft, fällt praktisch kaum ins Gewicht. Da der Beklagte alleinstehend war, kann ihm im Sinne der vorstehenden Erwägungen und selbst in Anbetracht der Tatsache, daß er rund Fr. 650.— für Spitalkosten aufwenden mußte, ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 150.— auferlegt werden. Weiterzugehen verbietet auch das wohlverstandene Interesse des Bürgerlichen Fürsorgeamtes selber, namentlich wenn der erschütterte Gesundheitszustand des Beklagten in Betracht gezogen wird. Für den Beklagten ist dieser Beitrag durchaus tragbar. Er müßte wesentlich höher ausfallen im Sinne der Grundsätze, die das Bundesgericht aufgestellt hat, wenn der Gesundheitszustand nicht zu berücksichtigen und wenn nicht bereits erhebliche Spitalkosten entstanden wären. Der Beklagte hat daher für die genannte Periode den Gesamtbetrag von Fr. 2400.— zu bezahlen. Diese Summe ist sofort fällig.

b) Bei der Festsetzung des laufenden Unterstützungsbeitrages ab 1. November 1948 ist maßgebend, daß der Beklagte nunmehr nicht nur für sich selber zu sorgen hat, sondern mit der Unterhaltspflicht für seine Ehefrau belastet ist. Zu berücksichtigen sind ferner, was schon sub. Lit. a stillschweigend getan worden ist, die Erwerbsunkosten (Fahrtauslagen etc.), die, wenn sie auf monatlich ca. Fr. 50.— veranschlagt werden, angemessen berücksichtigt sind. Auch bei der Bemessung des laufenden Beitrages haben jene Überlegungen Geltung, die der Gefahr vorübergehender oder dauernder vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit und dem Bedürfnis nach ärztlicher Pflege Rechnung tragen. Wenn der laufende Beitrag bei einem Monatsverdienst von Fr. 800.— auf Fr. 80.— monatlich mit Wirkung ab 1. November 1948 festgesetzt wird, so finden alle in Betracht kommenden Verhältnisse ihre angemessene Würdigung.

Keiner weiteren Begründung bedarf es, daß ein gewisses Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen die Unterstützungspflicht des Beklagten nicht beeinflußt. Es steht in Theorie und Praxis eindeutig fest, daß die Unterstützungspflicht auch dann besteht, wenn die Bedürftigkeit durch Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Auch die Armenbehörde kann ja die notwendige Hilfe nicht unter Berufung auf diesen Umstand verweigern. Die Unterstützungspflicht wäre nur dann hinfällig, wenn der Bedürftige durch eigene Anstrengungen noch in der Lage wäre, die Mittellosigkeit aufzuheben. Davon kann aber in vorliegendem Fall keine Rede sein.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 14. Januar 1949¹).

20. Vernachlässigung der Unterstützungspflicht. *Administrative Versorgungen zum Zweck der Erziehung sind in bezug auf die Pflicht der Eltern zur Kostentragung den vormundschaftlichen nach Art. 284 ZGB gleichgestellt; die Nichtleistung der für die*

¹) Dieses Urteil ist vom Bundesgericht am 7. April 1949 bestätigt worden.

Versorgung eines minderjährigen Kindes geschuldeten Zahlungen durch die Eltern bedeutet demnach Nichterfüllung der Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 217 StGB. — Das zahlende Gemeinwesen tritt in die Ansprüche des Berechtigten gegenüber dem Pflichtigen in gleicher Weise ein wie bei der Unterstützungspflicht (Art. 329, Abs. 3 ZGB).

Die Eltern sind pflichtig, die Versorgungskosten zu tragen, wenn ihr Kind infolge von krimineller Veranlagung versorgt wird. Solange ein Kind unmündig ist, haben seine Eltern die unbedingte Unterhaltspflicht nach ZGB 272, die auch die Kosten einer gemäß ZGB 284 angeordneten Versorgung umfaßt. Das ergibt sich schon daraus, daß das Kind in der Anstalt seinen Unterhalt erhält. ZGB 284 III geht denn auch ausdrücklich davon aus, daß die Versorgungskosten in erster Linie von den Eltern oder vom Kinde selbst zu bestreiten sind, nicht vom Gemeinwesen. Dem ist auch so, wenn die Versorgung ihren Grund in einer kriminellen Veranlagung des Kindes hat. ZGB 284 ist anwendbar, wenn das Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder wenn es verwahrlost ist. Eine dauernde Gefährdung im geistigen Wohl oder eine Verwahrlosung kann gerade in der Begehung strafbarer Handlungen zum Ausdruck kommen. Daß das Gesetz auf diesem Boden steht, ergibt sich aus StGB 373, der unter Hinweis auf ZGB 284 vorsieht, daß die Kosten einer nach den Bestimmungen des StGB angeordneten Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor allem vom Versorgten selbst und seinen Eltern zu tragen sind. Gelten aber ZGB 272 und 284 sogar für die Versorgungskosten, welche durch eine nach dem StGB ausgesprochene Maßnahme entstehen, so müssen diese Bestimmungen um so mehr anwendbar sein, wenn die kriminelle Veranlagung Anlaß zu einer administrativen Versorgung gegeben hat.

Ob der versorgte Sohn seinen Lebensunterhalt selber hätte verdienen können, wenn er nicht versorgt worden wäre, spielt keine Rolle. Allerdings hört die Unterhaltspflicht der Eltern schon vor der Mündigkeit des Kindes auf, wenn es sich selber unterhalten kann. Ist ihm dies aber nachträglich aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen Krankheit oder Versorgung in einer Erziehungsanstalt, nicht mehr möglich, so lebt die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auf und dauert bis zur Mündigkeit des Kindes weiter. Auch kommt nichts darauf an, daß die Erziehungsmaßnahme nicht, wie ZGB 284 I es vorsieht, durch die zuständige zugerische Vormundschaftsbehörde, sondern auf deren Antrag durch den Regierungsrat Bern angeordnet worden ist. Administrative Versorgungen zum Zwecke der Erziehung müssen mit Bezug auf die Pflicht der Eltern zur Tragung der Kosten den vormundschaftlichen nach ZGB 284 gleichgestellt werden. Das Gemeinwesen übernimmt die Erziehungsaufgabe an Stelle der Eltern, weshalb diese auf Grund ihrer Unterhaltspflicht die Kosten zu tragen haben. Daß zunächst das Gemeinwesen dafür aufkommt, ist nicht erheblich. Es tritt, soweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, in gleicher Weise in die Ansprüche des Berechtigten gegenüber dem Pflichtigen ein, wie dies bei der Unterstützung nach ZGB 329 III der Fall ist. Die Gründe, die nach der Rechtsprechung des Bgs für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten sprechen (BGE 41 III 411 = Pr 5 Nr. 13, 42 I 347 = Pr 5 Nr. 212, 42 II 539 = Pr 6 Nr. 21, 58 II 330 = Pr 21 Nr. 183), gelten auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches gegenüber den leistungsfähigen Eltern eines Minderjährigen.

Die Nichtleistung der für die Versorgung des Sohnes geschuldeten Zahlungen ist demnach Nichterfüllung der Unterhaltspflicht im Sinne von StGB 217.

(Entscheid des Eidg. Kassationshofes vom 7. Dezember 1945; Pra XXXV 42.)